



Fahrzeuge



Landwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Beschaffung von Fahrzeugen	4
3	Schutzmaßnahmen.....	6
4	Betriebsanleitung	9
5	Auf- und Absteigen	10
6	Ingangsetzen.....	11
7	Anhängen von Fahrzeugen.....	12
8	Anbauen von Geräten.....	14
9	Fahren	16
10	Mitfahren.....	20
11	Beheben von Störungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten.....	21
12	Be- und Entladen	24
13	Abstellen und Abhängen	26
14	Rangieren	27
15	Fahrerlaubnis allgemein.....	28
16	Fahrerlaubnis nach StVZO.....	29
17	Fahrerlaubnis nach FeV.....	32
18	Betriebserlaubnispflicht.....	38
19	Zulassungspflicht.....	39
20	Untersuchung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ..	40
21	Verkehrsgefährdende Fahrzeugteile	42
22	Zulässige Abmessung von Fahrzeugen	43
23	Lenkeinrichtung	44



Inhalt

24	Bremsen	45
25	Unterlegkeile	49
26	Beleuchtung	50
27	Warnblinkeanlage und Warndreieck.....	53
28	Darstellung der Ausrüstungsvorschriften	54
	Notizen.....	56
	Impressum	60



Einleitung

Die Broschüre „Fahrzeuge“ zeigt an Beispielen besondere Gefahren beim Einsatz mit Fahrzeugen und soll so helfen, Unfälle zu verhüten. Außerdem faßt sie die für den Betrieb von land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen wichtigen Bestimmungen aus dem Straßenverkehrsrecht zusammen. Fahrzeuge sind kraftbetrie-bene oder von Tieren

gezogene Landfahrzeuge und deren Anhängfahrzeuge. Nicht nur Ackerschlepper und Transportanhänger, sondern auch selbstfahrende oder gezogene Arbeitsmaschinen wie Mährescher, Strohpressen oder Kartoffelerntemaschinen sind also Fahrzeuge. Anbaugeräte gelten als auswechselbare Zubehörteile für Fahrzeuge.

Lange ist es her. Ein Ackerschlepper ohne Umsturzsicherungsrichtung ist heute nicht mehr denkbar.



Auf besonders schwierige und unfallträchtige Arbeiten wird mit diesem Warnzeichen hingewiesen.



Beschaffung von Fahrzeugen

Bereits bei der Beschaffung von Fahrzeugen ist darauf zu achten, daß die erforderlichen Schutzeinrichtungen vorhanden sind. Bei kraftbetriebenen Maschinen und Geräten muß die CE-Kennzeichnung angebracht sein und eine EG-Konformitätserklärung mitgeliefert werden.

Das GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) weist darauf hin, daß das Fahrzeug den geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht und mit den erforderlichen Schutzeinrichtungen ausgerüstet ist. Ist ein GS-Zeichen nicht vorhanden, empfiehlt es sich, vom Verkäufer schriftlich bestätigen zu lassen, daß das Fahrzeug den geltenden Sicherheitsvorschriften entspricht.

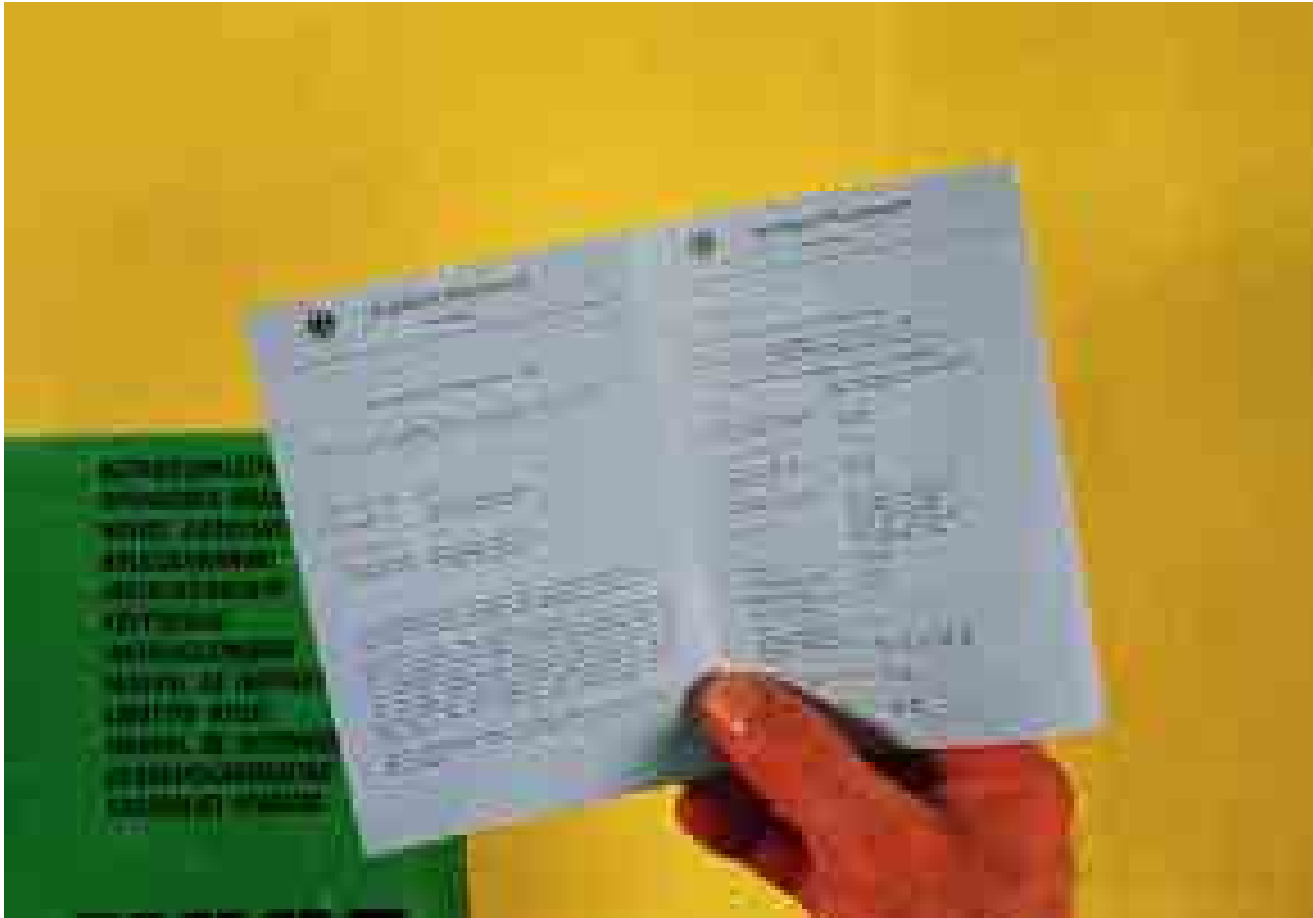


Diese Zeichen garantieren Ihnen, daß die Produkte sicher und gebrauchstauglich sind.





Beschaffung von Fahrzeugen



Bei der Beschaffung von Fahrzeugen ist auch das Straßenverkehrsrecht zu beachten. Danach ist grundsätzlich beim Betrieb von kraftbetriebenen Fahrzeugen, Anhängern und Anhängegeräten über 3 t zulässiges Gesamtgewicht auf öffentlichen Straßen eine Betriebserlaubnis

erforderlich. Sie sollte bereits beim Kauf angefordert werden, da sie sonst auf eigene Kosten nachträglich beschafft werden muß. Die Betriebserlaubnis ist der Nachweis, daß das Fahrzeug den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entspricht.



Schutzmaßnahmen

Beim Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen werden durch Wellen-, Keilriemen- und Kettentriebe, Zahnräder, Kurbeltriebe, Schwungmassen und viele andere Bauteile Bewegungen und Kräfte übertragen. All diese Bauteile müssen so gestaltet und in der Maschine angeordnet sein, daß sie niemanden verletzen. Wenn dies nicht möglich ist, muß der Hersteller die gefährlichen Bauteile durch besondere Schutzmaßnahmen sichern.



Derartige Schutzmaßnahmen sind Verkleidungen, Verdeckungen, Umwehungen und die hinweisende Sicherheitstechnik. Was unter den einzelnen Begriffen zu verstehen ist, erläutern die nachstehenden Beispiele.

Die Verkleidung einer Gelenkwelle verhindert allseitig den direkten Kontakt mit der drehenden Welle und ihren Kreuzgelenken.



Schutzmaßnahmen

Die Verdeckung der Streuwalzen an einem Stallungstreuer sichert die Arbeitswerkzeuge bei Transportfahrten.

Die Umwehrung, hier in Form eines Bügels an einem Kreiselschwader, stellt einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den umlaufenden Kreiselsinken her.



Die hinweisende Sicherheitstechnik wird nur dann angewendet, wenn Gefahrenstellen nicht durch Schutzvorrichtungen gesichert werden können, weil die Schutzvorrichtungen die Funktion beeinträchtigen würden. In diesen Fällen weisen Warnschilder und die Betriebsanleitung auf die Gefahrenstellen hin.

Da Schutzvorrichtungen auch nach längerem Einsatz noch wirksam sein müssen, ist ihre Pflege und Instandhaltung erforderlich.

Schutzvorrichtungen müssen an Fahrzeugen auch dann angebracht werden, wenn die Fahrzeuge zeitweise nicht benutzt oder außer Betrieb gesetzt werden.





Schutzmaßnahmen

Umklappbare Umsturzschutzvorrichtungen sind außerhalb von Kulturen wieder in Schutzstellung zu bringen.



Betriebsanleitung

Die Betriebsanleitungen für Fahrzeuge enthalten auch Hinweise des Herstellers für den sicheren Betrieb. Bei der Auslieferung daher unbedingt darauf achten,

daß sie mitgeliefert werden. Sie sollten vor dem ersten Einsatz, und erforderlichenfalls auch nach längeren Einsatzpausen, gelesen werden.





Auf- und Absteigen

Fahrer- und Arbeitsplätze sind oft nur über Aufstiege oder Leitern zu erreichen. Fehlen sie an älteren Fahrzeugen, so sind sie nachträglich anzubringen.



Nur wenn Hand und Fuß einen festen Halt finden, ist der Arbeitsplatz sicher zu erreichen.

Aufstiege sind sauber zu halten und die Schuhe vor dem Aufsteigen zu säubern. Verschmutzte Schuhe waren schon oft die Ursache eines Unfalls, weil der Fahrer mit ihnen vom Aufstieg, Kupplungs- oder Bremspedal abgerutscht ist.





Ingangsetzen

Die Anlaßsperre an Acker-
schleppern und Hofladern
soll verhindern, daß das
Fahrzeug von einer neben
dem Fahrzeug stehenden
Person bei eingelegtem
Gang gestartet werden
kann. Es ist vorgekommen,
daß die Person dabei vom
Schlepper überrollt wurde;
die Anlaßsperre darf des-
halb auch nicht unwirksam
gemacht werden.

Ältere Schlepper und Hof-
lader ohne Anlaßsperre dür-
fen nur vom Fahrersitz aus
gestartet werden.

Vor dem Ingangsetzen von
Maschinen, auch beim
Probelauf nach Reparatur-
arbeiten, ist darauf zu
achten, daß sich niemand
in unmittelbarer Nähe der
Maschine aufhält.



So nicht



Anhängen von Fahrzeugen



Anzukuppelnde Anhänger oder Anhängegeräte sind mit der Feststellbremse oder durch Unterlegkeile gegen Fortrollen zu sichern. Bei Mehrachsanhängern sollen die Unterlegkeile an der hinteren Achse angelegt werden, damit die Ausrich-

tung der Zuggabel möglich ist. Bei beladenen oder teilbeladenen Anhängern mit Drehschemellenkung ist während des Bewegens Vorsicht geboten, da infolge der Schwerpunktverlagerung bei stark eingeschlagener Vorderachse Kippgefahr besteht.





Anhängen von Fahrzeugen

Zugösen sind vor dem Heranfahen mit dem Schlepper auf die Höhe der Anhängerkupplung einzustellen. Während des Zurückfahrens des Schleppers darf sich keine Person zwischen den zu kuppelnden Fahrzeugen aufhalten.

Anwesende Helfer dürfen sich nur als Einweiser

schlagen der Deichsel bei Bodenunebenheiten (z. B. Schlaglöcher, Seie). Ein Betätigen der Bremse muß möglich sein, um einen Zusammenstoß der Fahrzeuge zu verhindern.

Vor der Abfahrt beachten:

- Brems- und Lichtanlage anschließen.



neben den Fahrzeugen betätigen und erst bei Stillstand zwischen die Fahrzeuge treten, um – soweit erforderlich – den eigentlichen Kupplungsvorgang durchzuführen und den Kupplungsbolzen formschlüssig zu sichern.

Das Auflaufenlassen des Anhängers zum Kuppeln ist nicht erlaubt.

Wird der Anhänger von Hand herangeschoben, besteht Gefahr durch Aus-

- Bei selbsttätigen Anhängerkupplungen kontrollieren, ob Kupplung geschlossen und gesichert ist.
- Höheneinstelleinrichtung der Zuggabel – soweit erforderlich – lösen.
- Stützeinrichtungen – soweit erforderlich – in Fahrstellung bringen und sichern.
- Funktion der Brems- und Lichtanlage überprüfen.



Anbauen von Ger äten

Beim Anheben oder Absenken eines Anbauger ätes verringert sich der Abstand zwischen Schlepperheck und Ger ät. Bei manchen Ger äten wird der Abstand so gering, da ß eine Person, die zwischen Ger ät und Schlepper steht, eingeklemmt wird.

Deshalb nur bei Stillstand des Ger ätes zwischen Schlepper und Anbauger ät treten und die Stelle nur von dem vorgesehenen Platz aus bet ätigen.





Anbauen von Geräten

Nach dem Kupplungsvorgang müssen Kupplungselemente – soweit erforderlich – durch Klappstecker oder Vorstecker gesichert werden. Die Schutzrohre der Gelenkwellen sind wegen der Wickelgefahr durch Befestigen der Sicherungsketten gegen Mitdrehen zu sichern.

Der Schnellkuppler macht den Anbau von Geräten leichter und sicherer.

Im Handel erhältliche, über das Normalmaß hinaus ausziehbare Gelenkwellen vergrößern den Bewegungsfreiraum beim An- und Abbau enganbauender Geräte.





Fahren



Nur vom Fahrersitz können Anbaugeräte und die Fahrstrecke überblickt und im Notfall die entsprechenden Betätigungseinrichtungen erreicht werden. Deshalb Fahrzeuge nur von den vorgesehenen Plätzen aus führen.

Ist es an Ausfahrten oder beim Rückwärtsfahren nicht möglich, die Fahrbahn einzusehen, muß eine zweite Person den Fahrer einweisen. Der Einweiser muß im Sichtfeld des Fahrers stehen. Die Zeichen müssen eindeutig sein.





Bei der Fahrt müssen die Fahrbahnverhältnisse berücksichtigt werden. Entscheidend ist, daß die Fahrzeuge immer sicher abgebremst werden können. Sammelbunker von Vollerntemaschinen und Korntanks von Mähreschern müssen deshalb vor der Straßenfahrt entleert werden.

Hervorstehende spitze Teile wie Schneidwerke von Mähreschern, Streuwalzen der Stalldungstreuer und Gabelzinken des Heuschwanzes sind durch Transportschutzeinrichtungen zu sichern.

Fehlende Transportschutzeinrichtungen und verkehrgefährdende Teile werden auch von der Polizei beanstandet.



Fahren

Während des Transports von Lasten besteht besonders bei Fahrzeugen mit schmaler Bauweise oder Knieklenkung erhöhte Kippgefahr. Lasten dürfen daher nur mit abgesenkter Gabel und angepaßter Geschwindigkeit transportiert werden.

Die vorgeschriebene Nutzlast ist einzuhalten. Sofern für die Standsicherheit erforderlich, sind Heckgewichte anzubauen.



Zum Verladen, Stapeln und Transport von Großballen dürfen nur Fahrzeuge mit Kabine oder Schutzeinrichtungen gegen herabfallende Gegenstände eingesetzt werden.

Es ist auf ausreichende Sicht in Fahrtrichtung zu achten.

Zwillingsreifen an der Vorderachse von Hofladern verringern die Kippgefahr. Bei einzelnen Fahrzeugtypen ist eine Schnellmontage – ca. 1 Minute pro Rad – möglich.

Spezialwerkzeuge ermöglichen ein sicheres Aufnehmen und Halten von Ballen.

Durch unsachgemäße Beladung kann es während der Fahrt zu gefährlichen Situationen kommen.

Deshalb darauf achten, daß Fahrzeuge nicht überladen, die Ladung sicher verteilt und erforderlichenfalls auf der Ladefläche sicher befestigt ist.





Mitfahren

Für die Beförderung von Personen auf Fahrzeugen müssen geeignete Sitzgelegenheiten vorhanden sein. Es darf erst angefahren werden, wenn alle Personen ihre Sitzplätze eingenommen haben. Wegen der Absturzgefahr ist es verboten, während der Fahrt auf der Ackerschiene des Schleppers und auf der Ladefläche von Anhängern zu stehen oder sich auf Bordwände zu setzen. Die Mitfahrt auf der Ladung (Heu- oder Strohballen) ist nicht zulässig.

Während der Fahrt nicht auf- oder abspringen; erst auf- oder absteigen, wenn die Fahrzeuge stehen.



So nicht





Beheben von Störungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten

Vor dem Beheben von Störungen, bei Arbeitsunterbrechung, Reinigungs-, Wartungs-, Einrichtungs- und Instandsetzungsarbeiten muß grundsätzlich die Maschine abgestellt werden, da besonders bei diesen Arbeiten die Gefahr besteht, an ungesicherte Bauteile zu geraten. Dann muß zunächst der Stillstand der Maschine abgewartet und sichergestellt werden, daß sie nicht irrtümlich in Gang gesetzt wird. Dies kann z. B. durch Abziehen des Zündschlüssels, Ausschalten der Zapfwelle oder Blockieren beweglicher Teile erfolgen. Das Treten der Kupplung reicht nicht aus.



Nach Reparatur- und Wartungsarbeiten müssen abgenommene Schutzeinrichtungen wieder angebaut, klappbare Schutzeinrichtungen in Schutzstellung gebracht und unbrauchbar gewordene Schutzeinrichtungen durch neue ersetzt werden.

Die Schutzeinrichtung zur Verkleidung des Kettenritzels für den Antrieb der Streuwalzen muß auch bei abgebautem Streuwerk am Fahrzeug verbleiben. Verletzungen an den scharfen Zähnen des Ritzels sind möglich und es entsteht sonst beim Einschalten des Kratzbodens eine gefährliche Wickelstelle.





Beheben von Störungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten

Ist es erforderlich, unter der angehobenen Ladebrücke eines Transportanhängers oder unter dem angehobenen Bunker einer Vollerntemaschine Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchzuführen, muß auch

damit gerechnet werden, daß das angehobene Bauteil absinkt. Deshalb ist es vor der Arbeit so zu sichern, daß ein unbeabsichtigtes Absinken ausgeschlossen ist.





Beheben von Störungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten

Hydraulische Leitungen müssen so verlegt sein, daß Scheuerstellen und Beschädigungen durch Verdrehen, Einklemmen oder Einknicken ausgeschlossen sind. Beschädigte Leitungen müssen vor dem nächsten Einsatz ersetzt werden. Das Ersatzteil soll mindestens die gleiche Qualität wie das Originalteil haben. Hinweise darüber gibt die Beschriftung auf der Schlauchleitung.



Bei Verletzungen durch Hydrauliköl sofort einen Arzt aufsuchen.



So nicht

Tritt Hydrauliköl aus einer Leitung aus, darf man nicht versuchen, die undichte Stelle mit der Hand oder den Fingern abzudichten, da das unter hohem Druck austretende Öl durch die Haut in den Körper eindringt und zu schweren Verletzungen führt.



Be- und Entladen

Aufnahme-, Ablade-, Förder-, Be- und Verarbeitungseinrichtungen an Fahrzeugen werden meistens nicht gleichzeitig zur Arbeit benötigt; z. B. ist es beim Entladen eines Ladewagens nicht erforderlich, daß die Pick-up mitläuft. Getrennt abschaltbare Einrichtungen sind, wenn sie zur Arbeit nicht benötigt werden, wegen der zusätzlichen Gefahren abzuschalten.

Das Betreten der Ladefläche von Stallungstreuern, Lade- und Futterverteilwagen ist bei laufendem Antrieb nicht zulässig.



Arbeitswerkzeuge – nur von einem sicheren Sandplatz aus erfolgen.

Die Beschildung von Tiefsilos darf nur mit Ladewagen erfolgen, bei denen sich die Vorrichtung zum Öffnen der Rückwand an der Seite des Ladewagens in Höhe der Hinterachse befindet.

Das Ladegut übt vielfach einen erheblichen Druck auf die Bord- bzw. Rückwand aus. Verriegelungen und Verschlüsse dürfen daher nur von einem Standort außerhalb des Schwenkbereichs geöffnet werden. Es darf sich keine Person im Pendelbereich aufhalten.



Die Zugabe von abgesackter Ware darf bei Futtermischwagen – wegen der Gefahr des Hineinstürzens und Erfäßtwerdens durch

Be- und Entladen

Beim Abkippen von Schüttgut sollte der Kipper auf einer festen waagerechten Fläche stehen. Besondere Vorsicht ist beim Abkippen von schwerrutschendem Gut nach hinten geboten. Durch Verlagerung des Schwerpunktes kann der Kipper umstürzen.

Von Hand zu betätigende Bordwandverschlüsse oder -verriegelungen sind vor dem Kippen zu öffnen. Bei der Betätigung der Kippeinrichtung darf sich keine Person im nicht vom Fahrer einsehbaren Bereich aufhalten; dies gilt insbesondere bei zentralen Bordwandverriegelungen. Reinigungsarbeiten an kraft-

betätigten oder zwangsgeführten Heckwänden nur bei abgestelltem Motor des Zugfahrzeugs und nicht während des Senkvorgangs durchführen. Es darf sich keine Person auf dem Fahrerplatz befinden.





Abstellen und Abhängen

In hängigem Gelände kommt es immer wieder vor, daß sich – auch kurzzeitig – abgestellte Fahrzeuge unbeabsichtigt in Bewegung setzen. Häufig endet der Versuch, auf rollende Fahrzeuge aufzuspringen, tödlich.



Deshalb muß vor dem Verlassen des Fahrzeugs

- der Motor abgestellt und
- die Feststellbremse betätigt werden.

Zusätzlich ist

- der kleinste gegenläufige Gang einzulegen oder
- mindestens ein Unterlegkeil zu verwenden.

Nur so kann sichergestellt werden, daß abgestellte Fahrzeuge nicht ungewollt fortrollen.

Die unbefugte Benutzung des Fahrzeuges kann durch das Abziehen des Zünd-

schlüssels verhindert werden.

Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Sichtverhältnisse sonst erfordern, sind haltende Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften mit eigener Lichtquelle zu beleuchten.

Innerhalb geschlossener Ortschaften genügt es, nur die der Fahrbahn zugewandte Fahrzeugseite durch Parkleuchten oder Park-Warntafeln kenntlich zu machen; eigene Beleuchtung ist entbehrlich, wenn die Straßenbeleuchtung das Fahrzeug auf ausreichende Entfernung deutlich sichtbar macht. Schlepper mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t sowie Anhänger müssen jedoch auch innerhalb geschlossener Ortschaften stets mit eigener Lichtquelle oder durch Park-Warntafeln kenntlich gemacht werden.

Fahrzeuge, die ohne Schwierigkeiten von der Fahrbahn entfernt werden können, z. B. einachsige Zugmaschinen, einachsige Anhänger oder ungespannte Fahrzeuge, dürfen bei Dunkelheit dort nicht unbeleuchtet stehen gelassen werden.

Rangieren

Beim Rangieren oder Abschleppen von Fahrzeugen sind Abschleppstangen zu verwenden, weil so sichergestellt ist, daß die Fahrzeuge nicht fort- oder auflaufen.

Beim Rangieren eines Anhängers von Hand besteht die Gefahr, durch die herumschlagende Deichsel verletzt zu werden. Deshalb beim Rangieren von Hand die Zugöse von vorne fassen.





Fahrerlaubnis allgemein

Der Betrieb von Schleppern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen erfordert Umsicht, Übung und besondere Kenntnisse. Deshalb dürfen kraftbetriebene Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur von Personen geführt werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

Ohne Fahrerlaubnis dürfen auf öffentlichen Straßen selbstfahrende Arbeitsmaschinen, land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen (Iof) und Flurförderzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sowie einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden, betrieben werden.

Voraussetzungen sind jedoch:

- ein Mindestalter von 15 Jahren und
- ausreichende Kenntnisse über die gesetzlichen Vorschriften und Erfahrungen beim Betrieb der Fahrzeuge.

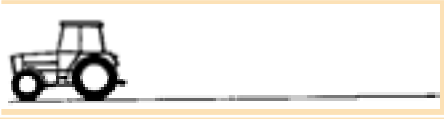














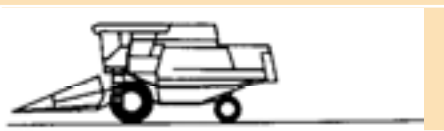
Die nebenstehende Übersicht zeigt, welche Schlepper und gängigen Zugzusammenstellungen mit der jeweiligen Fahrerlaubnis nach der StVZO geführt werden dürfen. Die genannten Klassen werden anschließend erläutert.

Es folgt eine schematische Darstellung der Fahrerlaubnis-Klassen nach der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) mit anschließender Erläuterung der für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft wesentlichen Klassen.

Ein Umtausch der Führerschein ist in der Regel nicht erforderlich. Bei einem Umtausch bleibt die alte Fahrberechtigung grundsätzlich in vollem Umfang bestehen. Die Neueinteilung der Klassen nach der FeV wirkt sich daher vorrangig – abgesehen von der für die Land- und Forstwirtschaft wichtigen Möglichkeit, den Führerschein Klasse 3 auf Antrag beim Umtausch auf die Klasse T erweitern zu lassen – auf den erstmaligen Erwerb der Fahrerlaubnis aus. Auf Besonderheiten wird in den nachstehenden Erläuterungen zur FeV – soweit es aus Platzgründen möglich ist – eingegangen.



Fahrerlaubnis nach StVZO

Fahrerlaubnis Klasse 5	Fahrerlaubnis Klasse 3	Fahrerlaubnis Klasse 2
Mindestalter 16 Jahre	Mindestalter 18 Jahre	Mindestalter 21 Jahre
 <p>bis 32 km/h bauartbedingt</p>	 <p>über 32 km/h bauartbedingt bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht</p>	 <p>über 32 km/h bauartbedingt über 7,5 t zul. Gesamtgewicht</p>
 <p>Zulassungsfreier Anhänger (bis 25 km/h Betriebs- geschwindigkeit)</p>	 <p>Zulassungsfreier Anhänger (bis 25 km/h Betriebs- geschwindigkeit)</p>	 <p>Zulassungspflichtiger Anhänger</p>
 <p>Zulassungsfreier Anhänger (bis 25 km/h Betriebs- geschwindigkeit)</p>	 <p>Zulassungsfreier Anhänger (bis 25 km/h Betriebs- geschwindigkeit)</p>	 <p>Zulassungspflichtiger Anhänger</p>
 <p>Zulassungsfreie Anhänger (bis 25 km/h Betriebs- geschwindigkeit)</p>	 <p>Zulassungsfreie Anhänger (bis 25 km/h Betriebs- geschwindigkeit)</p>	 <p>Zulassungspflichtige Anhänger</p>
 <p>Zulassungsfreie Anhänger (bis 25 km/h Betriebs- geschwindigkeit)</p>	 <p>Zulassungsfreie Anhänger (bis 25 km/h Betriebs- geschwindigkeit)</p>	 <p>Zulassungspflichtige Anhänger</p>
 <p>bis 25 km/h bauartbedingt</p>	<p>Fahrerlaubnis der Klassen 1, 1a, 1b, 2, 3 und 4 berechtigen zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 5.</p> <p>Die Fahrerlaubnis der Klasse 2 berechtigt außerdem zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 3.</p>	



Fahrerlaubnis nach StVZO

Fahrerlaubnis Klasse 5 – StVZO

Mit der Fahrerlaubnis der Klasse 5 dürfen ein- oder mehrachsige Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen – Mähdrescher, Vollernter – mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden.

Werden hinter den Zugmaschinen zulassungsfreie land- oder forstwirtschaftliche Anhänger mitgeführt, darf die Betriebsgeschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden. Die Anhänger müssen mit einem „25“-Schild gekennzeichnet sein.

Mit einer Fahrerlaubnis der Klasse 4, die bis zum 31.03.1980 erteilt worden ist, dürfen die oben aufgeführten Fahrzeuge ebenfalls betrieben werden.

Fahrerlaubnis Klasse 3 – StVZO

Die Fahrerlaubnis der Klasse 3 – Pkw-Führerschein – berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht.

Es darf ein einachsiger Anhänger mitgeführt werden. Tandemachsenanhänger mit einem Achsabstand von nicht mehr als 1,0 m sind den Einachsenanhängern gleichgestellt. Die zulässige Anhängelast des Kraftfahrzeuges darf nicht überschritten werden.

Mit dieser Fahrerlaubnis dürfen im günstigsten Fall Züge bis 17,5 t beim Mitführen von einachsigen Anhängern und bis zu 18,5 t bei Anhängern mit einer Tandemachse gefahren werden.

Mit der Fahrerlaubnis der Klasse 3 dürfen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 32 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h gefahren werden. Das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge darf jedoch 7,5 t nicht überschreiten.



Fahrerlaubnis nach StVZO

Hinter den Zugmaschinen dürfen auch zwei zulassungsfreie land- oder forstwirtschaftliche Anhänger mitgeführt werden. Die Anhänger müssen allerdings mit einem „25“-Schild gekennzeichnet sein und die Betriebsgeschwindigkeit von 25 km/h darf nicht überschritten werden.

Fahrerlaubnis Klasse 2 – StVZO

Mit dieser Fahrerlaubnis – Lkw-Führerschein – dürfen Kraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht (einschl. eines aufgesattelten Anhängers) mehr als 7,5 t beträgt und Züge mit mehr als drei Achsen – wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m als eine Achse gelten – gefahren werden.

Mit der Fahrerlaubnis der Klasse 2 dürfen also auch

- Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 32 km/h
- und
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h

mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t gefahren werden.

Hinter den Zugmaschinen dürfen zwei Anhänger, die für eine höhere Geschwindigkeit als 25 km/h zugelassen sind, mitgeführt werden.



Fahrerlaubnis nach FeV

Klasse L

Mindestalter 16 Jahre

- **nur** für land- und forstwirtschaftliche Zwecke
- theoretische Prüfung
- unbefristet
- ohne ärztliche Bescheinigung

land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit

mit zulassungsfreien Anhängern bis 25 km/h Betriebsgeschwindigkeit, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderzeuge bis 25 km/h bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit – auch mit Anhängern –



Klasse T

Mindestalter 16 Jahre

- **nur** für land- und forstwirtschaftliche Zwecke
- theoretische und praktische Prüfung
- unbefristet
- ohne ärztliche Bescheinigung

land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 40 km/h bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit – auch mit Anhängern –



Ab 18 Jahre

- ohne zusätzliche Prüfung

land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit – auch mit Anhängern –



Klasse B

Mindestalter 18 Jahre

- theoretische und praktische Prüfung
- unbefristet
- ohne ärztliche Bescheinigung

Kraftfahrzeuge – außer Krafträder – mit einer zulässigen Gesamtmasse (zG) von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als 8 Mitfahrerplätzen auch mit Anhänger mit zG von nicht mehr als 750 kg oder mit zG bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern zG der Kombination 3500 kg nicht übersteigt –



Klasse BE

Mindestalter und Prüfung wie Klasse B

- unbefristet
- ohne ärztliche Bescheinigung

Kombination aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, die nicht unter B fällt



Klasse C 1		
<p>Mindestalter 18 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ theoretische und praktische Prüfung ▶ Vorbesitz Klasse B erforderlich ▶ befristet bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, danach 5 Jahre ▶ ärztliche Bescheinigungen erforderlich (auch für Verlängerung) 	<p>Kraftfahrzeuge – außer Kraftträder – mit zG von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg und nicht mehr als 8 Mitfahrerplätzen – auch mit Anhänger mit zG von nicht mehr als 750 kg –</p>	
Klasse C 1 E		
<p>Mindestalter, Prüfung, Vorbesitz Klasse Bund C 1, Beschränkungen wie Klasse C 1</p>	<p>Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C 1 und einem Anhänger über 750 kg zG, wobei zG der Kombination 12000 kg sowie zG des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf</p>	
Klasse C		
<p>Mindestalter 18 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ theoretische und praktische Prüfung ▶ Vorbesitz Klasse B erforderlich ▶ auf 5 Jahre befristet ▶ ärztliche Bescheinigungen erforderlich (auch für Verlängerung) 	<p>Kraftfahrzeuge – außer Kraftträder – mit zG von mehr als 3500 kg und nicht mehr als 8 Mitfahrerplätzen – auch mit Anhänger mit zG von nicht mehr als 750 kg –</p>	
Klasse CE		
<p>Mindestalter, Prüfung, Vorbesitz Klasse Bund C, Beschränkungen wie Klasse C</p>	<p>Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger mit zG von mehr als 750 kg</p>	



Fahrerlaubnis nach FeV

Fahrerlaubnis Klasse L

Die Fahrerlaubnis der Klasse L ist mit der alten Fahrerlaubnis der Klasse 5 vergleichbar. Mit ihr dürfen land- oder forstwirtschaftliche (lof) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h gefahren werden.

Hinter diesen Zugmaschinen dürfen bis zu zwei zulassungsfreie lof Anhänger mit einer Betriebsgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden. Die Anhänger müssen mit einem „25“-Schild gekennzeichnet sein.

Die Fahrerlaubnis gilt ausschließlich zum Einsatz der vorgenannten Fahrzeuge für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke.

Mit dieser Fahrerlaubnis dürfen außerdem selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h – auch mit Anhängern – gefahren werden.

Fahrerlaubnis Klasse T

Mit der Fahrerlaubnis der Klasse T wird ein sogenannter Stufenführerschein erteilt. Das Mindestalter

zum Erwerb beträgt 16 Jahre. Die Erteilung setzt eine theoretische und praktische Prüfung voraus.

16- und 17-jährige Personen dürfen mit dieser Fahrerlaubnis nur lof Zugmaschinen sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen – auch mit Anhängern – mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h führen.

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres dürfen ohne weitere Prüfung lof Zugmaschinen – auch mit Anhängern – mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h gefahren werden. Dabei sind die Bestimmungen der StVZO über Zulassungspflicht der Anhänger, Bremsen, Zuggesamtgewicht und Abmessungen einzuhalten.

Die Fahrerlaubnis gilt ausschließlich zum Einsatz der vorgenannten Fahrzeuge für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke.

Personen mit einer Fahrerlaubnis der Klasse 3, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, erhalten bei einem Umtausch des Führerscheins auf Antrag ohne zusätzliche Prüfung auch die Fahrerlaubnis der neuen Klasse T.



Fahrerlaubnis nach FeV

Fahrerlaubnis Klasse B

Die Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw-Führerschein) gilt für Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Mitfahrerplätzen. Diese Fahrerlaubnis schließt die Klasse L ein.

Es dürfen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs mitgeführt werden, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3500 kg nicht übersteigt.

Fahrerlaubnis Klasse BE

Diese Fahrerlaubnis gilt für eine Kombination aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, die nicht in die Klasse B fällt.

Der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B ist Voraussetzung.

Die Fahrerlaubnis der Klasse 3 schließt bei einem Umtausch die Klassen L, B und BE ein. Die Fahrerlaubnis der Klasse T wird auf Antrag erteilt.

Fahrerlaubnis Klasse C 1

Die Fahrerlaubnis der Klasse C 1 gilt für Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg und nicht mehr als acht Mitfahrerplätzen.

Ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg darf mitgeführt werden.

Der Erwerb der Klasse C 1 setzt den Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B voraus. Bewerber müssen ärztliche Bescheinigungen über die Eignung und über die Erfüllung der Anforderungen an das Sehvermögen vorlegen.

Die Fahrerlaubnis wird längstens bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres erteilt. Danach wird sie für die Dauer von fünf Jahren verlängert, wenn erneut die vorgenannten ärztlichen Bescheinigungen vorgelegt werden.



Fahrerlaubnis nach FeV

Fahrerlaubnis Klasse C1E

Mit der Fahrerlaubnis der Klasse C 1 E dürfen Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C 1 und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse gefahren werden. Dabei darf die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12000 kg sowie die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.

Der Erwerb dieser Fahrerlaubnis setzt den Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse C 1 voraus.

Die Beschränkungen der Geltungsdauer für Klasse C1 gelten auch für die Klasse C 1 E.

Inhabern der Fahrerlaubnis der Klasse 3 werden bei einem Umtausch des Führerscheins die Klassen C 1 und C 1 E im Zuge der Besitzstandswahrung unbefristet erteilt. Wer mit der Fahrerlaubnis der Klasse 3 auch in Zukunft Züge mit einem einachsigen Anhänger bis 17,5 t bzw. einem Tandemachsanhänger bis 18,5 t fahren will, muß einen Antrag auf Erteilung der Klasse CE stellen. Die Fahrerlaubnis wird dann unter Beschränkung auf den Inhalt der Klasse 3 und mit den mit der Klasse CE verbundenen Einschränkungen – Befristung 50. Lebensjahr, ärztliche Untersuchungen – erteilt.

Fahrerlaubnis Klasse C

Die Fahrerlaubnis der Klasse C gilt für Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Mitfahrerplätzen. Abweichend von der Klasse C 1 ist in dieser Klasse keine Begrenzung der zulässigen Gesamtmasse des Zugfahrzeugs gegeben. Es darf jedoch ebenfalls nur ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.

Die Fahrerlaubnis der Klasse C wird nur erteilt, wenn der Bewerber bereits die Klasse B besitzt und ärztliche Bescheinigungen über die Eignung sowie über die Erfüllung der Anforderungen an das Sehvermögen vorlegt.

Die Fahrerlaubnis der Klasse C wird für einen Zeitraum von 5 Jahren erteilt und jeweils für fünf Jahre verlängert, wenn neue ärztliche Bescheinigungen über die Eignung sowie über die Erfüllung der Anforderungen an das Sehvermögen vorgelegt werden.

Die Fahrerlaubnis der Klasse C schließt die Fahrerlaubnis der Klasse T ein.



Fahrerlaubnis nach FeV

18- bis 20-jährige Personen dürfen aufgrund der europäischen Sozialvorschriften im gewerblichen Güterverkehr Beförderungen mit Fahrzeugen über 7500 kg zulässiger Gesamtmasse nur dann durchführen, wenn sie zusätzlich zur Fahrerlaubnis eine Ausbildung als Berufskraftfahrer absolviert haben. Diese Einschränkung entfällt mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

Fahrerlaubnis Klasse CE

Diese Fahrerlaubnis gilt für Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg.

Für den Erwerb der Klasse CE ist der Besitz der Klasse C erforderlich. Die übrigen Bestimmungen für die Klasse C gelten entsprechend.

Mit der Fahrerlaubnis der Klasse CE können Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h unabhängig vom Gewicht – auch mit bis zu zwei zugelassenen Anhängern – gefahren werden.

Bei einem Umtausch des Führerscheins der Klasse 2 werden die Klassen C und CE bis zum Tag, an dem der Inhaber das 50. Lebensjahr vollendet, befristet. Sofern der Führerschein Klasse 2 nicht umgetauscht wird, dürfen ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine Fahrzeuge der Klasse C bzw. Fahrzeugkombinationen der Klasse CE gefahren werden. Für Fahrerlaubnisinhaber der Klasse 2, die bis zum 31.12.1999 das 50. Lebensjahr vollendet haben, tritt diese Regelung am 01.01.2001 in Kraft.

Fahrerlaubnisinhaber der Klasse 2, die in der Land- oder Forstwirtschaft tätig sind, dürfen jedoch ohne Umtausch des Führerscheins auch nach Vollendung des 50. Lebensjahres Lof Fahrzeuge der Klasse T für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke fahren. Um mögliche Probleme in der Praxis zu vermeiden, ist es ratsam, bei Gelegenheit den Führerschein umzutauschen.



Betriebserlaubnispflicht

Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und ihre Anhänger sind auf öffentlichen Straßen betriebserlaubnispflichtig.

Vor der Erteilung der Betriebserlaubnis muß von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr festgestellt werden, ob das Fahrzeug den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht.

Ausgenommen von der Betriebserlaubnispflicht sind nur folgende land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge:

- einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden,
- land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 t,
- Stzkarren hinter einachsigen land- oder forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen.

Zulassungsfreie Anhänger, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, sind z. Zt. noch nicht betriebserlaubnispflichtig.

Die Betriebserlaubnispflicht für land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 t gilt nur für Fahrzeuge, die nach dem 31. März 1976 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Anbaugeräte unterliegen nicht der Betriebserlaubnispflicht.

Zulassungspflicht

Ackerschlepper, die schneller als 6 km/h fahren können, unterliegen – sofern sie auf öffentlichen Straßen betrieben werden – der Zulassungspflicht und müssen von der Zulassungsstelle zugeteilte amtliche Kennzeichen führen.

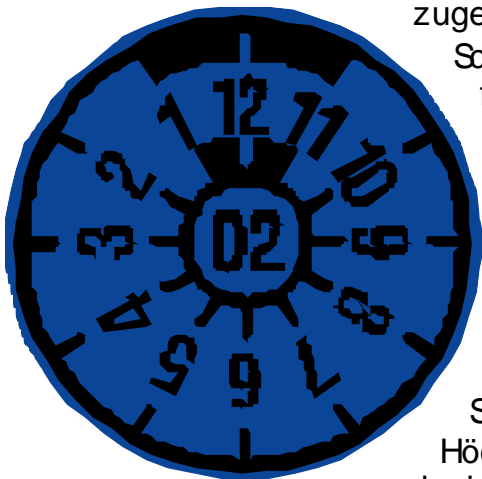
Land- oder forstwirtschaftliche Anhänger, die nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden und nicht schneller als 25 km/h gefahren werden, sind nicht zulassungspflichtig und benötigen keine eigenen amtlichen Kennzeichen (Nummernschilder). Bei diesen Anhängern genügt zur Kennzeichnung ein Nummernschild eines für den Betrieb zugelassenen Schleppers. An einem Zug mit zwei zulassungsfreien Anhängern braucht nur der letzte Anhänger das Kennzeichen

eines für den Betrieb zugelassenen

Schleppers zu führen. Die Anhänger müssen an der Rückseite mit einem kreisrunden weißen Schild für die

Höchstgeschwindigkeit von

25 km/h gekennzeichnet sein.



Wird das Schild an der Rückseite z. B. durch die Ladung verdeckt, so muß ein Geschwindigkeitsschild an der rechten Längsseite vorhanden sein.

Land- oder forstwirtschaftliche Anhänger, die mit einer höheren Geschwindigkeit als 25 km/h hinter einem Ackerschlepper mitgeführt werden, sind zulassungspflichtig.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind zulassungsfrei. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die schneller als 20 km/h fahren können, benötigen jedoch ein eigenes amtliches Kennzeichen.

Anbau- und Anhängegeräte sind zulassungsfrei.

Zulassungspflichtige Fahrzeuge und Fahrzeuge mit eigenem amtlichen Kennzeichen müssen in regelmäßigen zeitlichen Abständen den amtlich anerkannten Sachverständigen bzw. Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr zur Überprüfung ihres verkehrssicheren Zustandes vorgeführt werden.



Untersuchung von Kraftfahrzeugen u. Anhängern

Art des Fahrzeugs	Art der Untersuchung und Zeitabstand	
	Hauptuntersuchung Monate	Sicherheitsprüfung Monate
1. Kraftfahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Zugmaschinen		
1.1 mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder einer zulässigen Gesamtmasse $\leq 3,5$ t	24	
1.2 mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 3,5$ t $\leq 7,5$ t	12	
1.3 mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 7,5$ t ≤ 12 t		
1.3.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 36 Monaten	12	
1.3.2 für die weiteren Untersuchungen	12	6
1.4 mit einer zulässigen Gesamtmasse > 12 t		
1.4.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	12	
1.4.2 für die weiteren Untersuchungen	12	6



Untersuchung von Kraftfahrzeugen u. Anhängern

Art des Fahrzeugs	Art der Untersuchung und Zeitabstand	
	Hauptuntersuchung Monate	Sicherheitsprüfung Monate
2. Anhänger, einschließlich angehängte Arbeitsmaschinen und Wohnanhänger		
2.1 mit einer zulässigen Gesamtmasse $\leq 0,75$ t oder ohne eigene Bremsanlage		
2.1.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen für die erste Hauptuntersuchung	36	
2.1.2 für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	
2.2 mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder einer zulässigen Gesamtmasse $> 0,75$ t $\leq 3,5$ t	24	
2.3 mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 3,5$ t ≤ 10 t	12	
2.4 mit einer zulässigen Gesamtmasse > 10 t		
2.4.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	12	
2.4.2 für die weiteren Untersuchungen	12	6

Bei der Hauptuntersuchung wird festgestellt, ob das Fahrzeug allen geltenden Bestimmungen entspricht.

Die Sicherheitsprüfung umfaßt eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbin-

dungseinrichtung, Lenkung, Reifen, Räder, Auspuff- und Bremsanlage des Fahrzeugs.

Die Fristen beginnen jeweils mit dem Monat der letzten Hauptuntersuchung bzw. dem Monat der Fälligkeit der letzten Hauptuntersuchung.

Verkehrsfährdende Fahrzeugteile

Am Umriß von Fahrzeugen darf kein Teil so hervorstehen, daß es den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährdet. Überstehende Teile an Arbeitsgeräten müssen abgedeckt werden. Ist dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, so sind sie kenntlich zu machen.

Die Kenntlichmachung muß durch Park-Warntafeln nach § 51 c StVZO oder durch Folien oder Tafeln nach DIN 11030 erfolgen. Die Tafeln brauchen nicht fest am Anbaugerät angebracht sein. Die Streifen auf den Tafeln oder Folien müssen nach außen und unten verlaufen.

Ragt ein Anbaugerät nach hinten mehr als 1,0 m über die Schlußleuchten des Fahrzeuges oder ein Teil des Anhängegerätes mehr als 1,0 m über die Schlußleuchten des Gerätes hinaus, muß das Ende ebenfalls durch Folien oder Tafeln kenntlich gemacht werden.

Alle Anbaugeräte, die seitlich mehr als 400 mm über die Begrenzungs- oder Schlußleuchten des Fahrzeuges hinausragen, müssen an beiden Geräteseiten mit nach vorne und hinten sichtbaren Folien oder Tafeln nach DIN 11030 kenntlich gemacht werden.





Zulässige Abmessungen von Fahrzeugen

Auf öffentlichen Straßen dürfen die Fahrzeuge folgende Abmessungen nicht überschreiten:

- ▶ Ackerschlepper mit Anbaugerät
 - 3,0 m Breite
 - 4,0 m Höhe
 - 12,0 m Länge
- ▶ Ackerschlepper mit Anhängegerät
 - 3,0 m Breite
 - 4,0 m Höhe
 - 18,0 m Länge
- ▶ Ackerschlepper mit Anhänger
 - 2,55 m Breite (einschl. schräggestellter Bordwände)
 - 4,0 m Höhe
 - 18,0 m Länge

Zugmaschinen mit Breitreifen oder Zwillingsbereifung, die in den Fahrzeugpapieren eingetragen sind, dürfen ohne Kenntlichmachung bis 2,75 m und mit Kenntlichmachung durch Park-Warntafeln bis 3,0 m breit sein. Wenn die Reifen mehr als 400 mm über die Begrenzungs- oder Schlußleuchten hinausragen, sind bei Dämmerung, Dunkelheit oder wenn es die Sichtverhältnisse erfordern, zusätzliche Begrenzungs- und/oder Schlußleuchten erforderlich.

Mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen beladene Anhänger dürfen samt Ladung höher als 4,0 m, aber nicht breiter als 3,0 m sein. Bei nach hinten überragender Ladung darf der Zug samt Ladung nicht länger als 20,0 m sein.

Bei Überschreitungen der höchstzulässigen Abmessungen muß eine Ausnahmegenehmigung bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde eingeholt werden. Die Genehmigung wird meistens mit Auflagen für eine Kenntlichmachung des Fahrzeuges bzw. der Ladung verbunden.

Lenkeinrichtung

Auch bei Verwendung von Anbaugeräten muß eine leichte und sichere Lenkbarkeit des Ackerschleppers gewährleistet bleiben. Die gelenkte Achse ist ausreichend belastet, wenn die von ihr übertragene Last noch mindestens 20% des Fahrzeugleergewichtes beträgt.



So nicht

Für den sicheren Betrieb von Fahrzeugen sind gut funktionierende Bremsen unerlässlich. Sei es, um einen Zug bei einem plötzlich auftretenden Hindernis zum Stehen zu bringen oder um ein abgestelltes Fahrzeug gegen Fortrollen zu sichern. Die sichere Funktion der Bremsanlagen hängt weitestgehend von der Pflege und Wartung der Fahrzeuge ab. Der Bremsanlage sollte dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Ackerschlepper müssen zwei voneinander unabhängige Bremsanlagen oder eine Bremsanlage mit zwei voneinander unabhängigen Betätigungseinrichtungen haben; d. h. eine Bremsanlage bzw. eine Betätigungseinrichtung muß auch dann noch wirksam werden, wenn die andere ausgefallen ist. Die Bremsen müssen leicht nachstellbar sein oder eine selbsttätige Nachstelleinrichtung haben. Diese beiden Bremsanlagen am Ackerschlepper sind die Fußbremse, die als Betriebsbremse dient, und die Handbremse, die als Feststellbremse wirkt. Ist die Fußbremse (Betriebsbremse) durch ein zweiseitiges Pedal auch als Lenkbremse (Einzelradbremse) zur Erleichterung beim Wenden auf dem Acker

ausgebildet, so müssen die Pedalteile für die Fahrt auf der Straße gekoppelt werden.

Eine unterschiedliche Abnutzung der Bremsen muß durch Nachstellen ausgeglichen werden, wenn der Ausgleich nicht selbsttätig erfolgt.

Anhänger müssen mit einer Betriebsbremse, einer Feststellbremse und zusätzlich mit einer Abreißbremse ausgerüstet sein. Die Bremsen müssen leicht nachstellbar sein oder sich selbsttätig nachstellen. Die Abreißbremse muß beim unbeabsichtigten Lösen des Anhängers vom Zugfahrzeug den Anhänger selbsttätig zum Stillstand bringen.

Die Betriebsbremsanlagen von Kraftfahrzeug und Anhänger müssen vom Führersitz aus mit einer einzigen Betätigungseinrichtung abstuftbar bedient werden können, oder die Betriebsbremse des Anhängers muß selbsttätig wirken (z. B. Auflaufbremse).

Handhebel auf der Zuggabel als Betriebsbremse sind nur bei Anhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2 t und umsteckbare Handhebel zur

Bremsen

Betätigung der Betriebs- und Feststellbremse (Bowdenzugbremsen) nur an Anhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4 t zulässig, wenn diese Anhänger vor dem 1. Januar 1995 in den Verkehr gekommen sind und die zulässige Geschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt.

Auflaufbremsen sind nur an Anhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 8 t zulässig. An nach dem 1. Juli 1994 erstmals in den Verkehr gekommenen Anhängern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h sind Auflaufbremsanlagen jedoch nur noch bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t zulässig.

In einem Zug darf in der Regel nur ein auflaufgebremster Anhänger mitgeführt werden. Zwei land- oder forstwirtschaftliche auflaufgebremste Anhänger dürfen jedoch dann in einem Zug mitgeführt werden, wenn die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Schleppers 32 km/h nicht übersteigt und die Betriebsgeschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten wird.

Die Auflaufbremsanlage muß zulassen, daß der Anhänger rückwärts gefahren werden kann. Die Rückfahrsperrung muß sich bei der Vorwärtsfahrt selbsttätig aus der Sperrstellung lösen. Diese Sperrung darf nicht festgebunden oder auf andere Weise blockiert werden, da dadurch bei der Vorwärtsfahrt die Bremse nicht wirksam werden kann. Mit einem Seil kann die Sperrung vom Fahrersitz des Schleppers im Bedarfsfall leicht betätigt werden.

Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 8 t müssen mit einer Druckmittelbremsanlage, z. B. Druckluftbremsanlage, ausgerüstet sein.

Sind die Anhänger mit einem Schild „25“ für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet und werden sie nicht mit einer höheren Geschwindigkeit gefahren, reicht eine auf eine Achse wirkende Bremsanlage aus. Anhänger, die mit einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h gefahren werden, müssen eine auf alle Räder wirkende Bremsanlage haben.

Beträgt das zulässige Gesamtgewicht mehr als 9 t und die zulässige Geschwindigkeit mehr als 25 km/h, so muß die Betriebsbremse Dauerbrems-eigenschaften besitzen.

Wird zur Betätigung der Abreißbremse ein Seil, das an einem Ring der Feststellbremse angebracht ist, verwendet, muß das Seil während der Fahrt am Ackerschlepper befestigt sein.

Ausschließlich durch das Zuggabelgewicht betätigte Bremsen (Fallbremse) von mehrachsigen Anhängern sind keine Feststellbremsen. Die Verwendung einer Fallbremse als Abreißbremse ist nur zulässig, wenn die Zuggabel bodenfrei ist, d. h. den ebenen Boden nicht berühren kann.

Die Bodenfreiheit der Zuggabel von mehrachsigen Anhängern soll zur Verhütung von Fußverletzungen beim Abkuppeln mindestens 200 mm betragen.

An einachsigen Anhängern und zweiachsigen Anhängern mit einem Achsabstand von weniger als 1,0 m und mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h ist keine



eigene Bremse erforderlich, wenn

- der Zug die für das ziehende Fahrzeug vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht und
- die Achslast nicht größer als das halbe Leergewicht des ziehenden Fahrzeuges ist und nicht mehr als 3 t beträgt.

Bremsen

Bei Anhängern, die vor dem 1. Januar 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit unter den genannten Voraussetzungen mehr als 30 km/h betragen. Einachsige oder zweiachsige Anhänger mit einem Achsabstand von nicht mehr als 1,0 m und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h, die nach dem 1. Januar 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, benötigen unter den vorstehenden Voraussetzungen jedoch nur dann keine eigene Bremse, wenn die Achslast nicht größer als 0,75 t ist.

Die Abreißbremse kann bei einachsigen Anhängern, soweit in der Betriebserlaubnis vermerkt, durch eine Halteschleife (Drahtseil) ersetzt werden, mit der Schlepper und Anhänger oder Anhängegerät auch dann miteinander verbunden bleiben, wenn sich die übliche Anhängeririchtung unbeabsichtigt löst.

Angehängte ungefederte land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Fahrzeugs nicht übersteigt, jedoch höchstens 3 t erreicht, brauchen keine

eigene Bremse. Im übrigen gelten die bereits aufgeführten Ausrüstungsanforderungen.

Beim Einsatz von Anhängerfahrzeugen, die nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung keine eigenen Bremsen benötigen, muß unbedingt darauf geachtet werden, daß der Schlepper schwer genug ist, um den Zug auch unter ungünstigen Verhältnissen sicher abbremsen zu können.

Bei der Anschaffung von Anhängern sollte darauf geachtet werden, daß möglichst alle Anhänger hinter jedem Schlepper des Betriebes gefahren werden können. Eine Abstimmung auf ein Bremssystem wird empfohlen.

Beschädigte Anhänger-Zuggabeln sollen aus Sicherheitsgründen nicht instandgesetzt, sondern durch neue ersetzt werden. Leicht verbogene, nicht angebrochene Zuggabeln dürfen in einer Fachwerkstatt gerichtet werden. Verdrehte oder verbogene Zugösen dürfen jedoch nicht gerichtet werden.

Unterlegkeile



Ackerschlepper und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4 t sowie mehrachsige Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg müssen mit einem Unterlegkeil, einachsige Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg mit zwei Unterlegkeilen ausgerüstet sein. Die Unterlegkeile müssen am Fahrzeug leicht zugänglich angebracht sein, damit sie im Bedarfsfall schnell und gefahrlos erreicht werden können.



Beleuchtung

Jeder Verkehrsteilnehmer weiß, daß es bei Dämmerung, Dunkelheit oder Nebel drauf ankommt, Fußgänger oder auch andere Fahrzeuge rechtzeitig zu sehen und zu erkennen.

Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge sind langsamfahrende Fahrzeuge, die z. B. von einem Pkw-Fahrer auch bei ordnungsgemäßer Beleuchtung erst spät als solche erkannt werden, dadurch erhöht sich das Unfallrisiko.

Auf die technischen Ausstattungsanforderungen an Beleuchtungseinrichtungen von Schleppern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern soll hier nicht im einzelnen eingegangen werden, da diese Fahrzeuge bereits vom Hersteller mit den vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen ausgeliefert werden müssen.



So nicht

Die Funktion der Beleuchtungseinrichtungen muß regelmäßig überprüft und defekte Einrichtungen müssen sofort instand gesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Fahrtrichtungsanzeiger; denn eine Vielzahl von Verkehrsunfällen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen ereignet sich beim Abbiegen von öffentlichen Straßen. Wichtig ist, daß der Fahrtrichtungsanzeiger rechtzeitig betätigt wird, damit der nachfolgende Verkehr die geplante Änderung der Fahrtrichtung wahrnehmen und sich entsprechend darauf einstellen kann. Wenn die Sicht auf den nachfolgenden Verkehr durch die Ladung des Anhängers versperrt ist, ist beim Abbiegen nach links besondere Vorsicht geboten.

Umklappbare Beleuchtungseinrichtungen, z. B. am Mähdrescher, müssen vor der Fahrt auf öffentlichen Straßen ausgeschwenkt werden.

Wenn ein Anbaugerät die für die Zugmaschine vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtung und das amtliche Kennzeichen verdeckt, müssen sie am Anbaugerät wiederholt werden. An den Geräten sind meistens bereits vom Werk aus Halterungen für die Beleuch-

tungseinrichtungen vorhanden oder können auf Wunsch mitgeliefert werden. Abnehmbare Leuchenträger sind im Handel erhältlich.

Anbau- und Anhängegeräte, die seitlich mehr als 400 mm über den äußeren Rand der Begrenzungs- und Schlußleuchten des Fahrzeuges hinausragen, müssen mit Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Rückstrahlern ausgerüstet sein. Diese Leuchten und die Rückstrahler dürfen nicht mehr als 400 mm von der äußersten Begrenzung des Gerätes entfernt sein. Sie dürfen – soweit notwendig – rechts und links unterschiedliche Abstände zum Geräteheck haben und außerhalb der Zeit, in der Beleuchtung notwendig ist, abgenommen werden; sie müssen dann jedoch am oder im Fahrzeug mitgeführt werden. An Anhängegeräten sind grundsätzlich Schlußleuchten und Rückstrahler erforderlich.

Anbaugeräte, deren äußerstes Ende mehr als 1,0 m über die Schlußleuchten des Fahrzeuges nach hinten hinausragt, müssen mit einer Schlußleuchte und einem Rückstrahler, die möglichst am äußersten Ende und in der Mitte angebracht sind, ausgerüstet

Beleuchtung

sein. Schlußleuchte und Rückstrahler dürfen außerhalb der Zeit, in der Beleuchtung nötig ist, abgenommen werden; sie müssen dann jedoch am oder im Fahrzeug mitgeführt werden. Die Kenntlichmachung durch Tafeln, Folien o.ä. ist jedoch auch dann erforderlich. Die Anbringung von Leuchten auf Warntafeln ist zulässig. Entsprechende Kombinationen sind im Handel erhältlich.

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Pkw – mit einer Länge von mehr als 6,0 m sowie Anhänger müssen, wenn sie nach dem 31. Dezember 1980 erstmals in den Verkehr gekommen sind, an den Längsseiten mit nach der Seite wirkenden gelben, nicht dreieckigen Rückstrahlern ausgerüstet sein. An land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitungsgeräten dürfen diese Rückstrahler abnehmbar sein.



Warnblinkanlage und Warndreieck



Mehrspurige Fahrzeuge, für die Fahrtrichtungsanzeiger vorgeschrieben sind, müssen zusätzlich eine Warnblinkanlage haben. Auf land- oder forstwirtschaftlichen Zug- oder Arbeitsmaschinen muß ein Warndreieck mitgeführt werden.

Bleibt ein Fahrzeug wegen einer Panne auf öffentlichen

Straßen liegen, muß sofort das Warnblinklicht eingeschaltet werden. Danach muß der nachfolgende Verkehr durch Aufstellen des Warndreiecks in ausreichender Entfernung, d.h. ca. 100 m, auf das Hindernis aufmerksam gemacht werden. Die Fahrbahn muß so schnell wie möglich geräumt werden.



Fabrikschild
(§ 59 Abs. 1 StVZO)

Zwei seitlich wirkende gelbe nicht dreieckige Rückstrahler an allen Anhängern mit mehr als 6 m Länge (§ 51a StVZO). Ab 1. 1. 1981 für Neufahrzeuge.

Zuggabel in amtlich genehmigter Bauart (§ 43 StVZO). Die Zugöse muß auf die Höhe des Kupplungsmaules einstellbar und bodenfrei sein.

Schläuche für Druckluftbremsanlage (§ 41 StVZO).

Darstellung der Ausrüstungsvorschriften der StVZO



Nummernschild (Kennzeichen – § 60 StVZO).

Zwei Blinkleuchten in amtlich genehmigter Bauart (§ 22a Abs. 1, § 54 StVZO).

Zwei Schlussleuchten in amtlich genehmigter Bauart (§ 22a Abs. 1, § 53 Abs. 1 und 3 StVZO).

Zwei Dreieckrückstrahler in amtlich genehmigter Bauart (§ 22a Abs. 1, § 53 Abs. 4 StVZO).

Kupplung für Schläuche der Druckluftbremseanlage (§ 41 StVZO).

Anhänge-Kupplung mit Fangmaul in amtlich genehmigter Bauart (§ 22a Abs. 1, § 43 Abs. 1 StVZO).



Impressum

Herausgeber:

Bundesverband der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB)
Hauptstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Kassel

Bezug: über die regionalen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften,
Anschriften siehe Umschlagseite 3

Auflage: 54.800

Gesamtherstellung:

Oberbrunner Gruppe für Dialog Marketing
George Druckerei & Verlag
Weserstraße 2-10, 34317 Habichtswald-Ehlen
Tel. (0 56 06) 70 92, Fax (0 56 06) 76 08

Stand: 06/00

Verzeichnis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Schleswig-Holsteinische
landw. Berufsgenossenschaft
Schulstraße 29 · 24143 Kiel
Tel. (041) 7024-0 · Fax (041) 7024-6360

Landw. Berufsgenossenschaft
Oldenburg-Bremen
Im Dreieck 12 · 26127 Oldenburg
Tel. (041) 3408-0 · Fax (041) 3408-444

Hannoversche landw. Berufsgenossenschaft
Im Haspelfelde 24 · 30173 Hannover
Tel. (051) 8073-0 · Fax (051) 8073-498

Braunschweigerische landw.
Berufsgenossenschaft
Bruchtorwall 13 · 38100 Braunschweig
Tel. (051) 48002-0 · Fax (051) 48002-29

Lippische landw. Berufsgenossenschaft
Felix-Fechenbach-Straße 6
32756 Detmold
Tel. (5231) 6004-0 · Fax (5231) 6004-30

Rheinische landw. Berufsgenossenschaft
Merowingerstraße 103 · 40225 Düsseldorf
Tel. (021) 3387-1 · Fax (021) 3387-480

Westfälische landw. Berufsgenossenschaft
Hoher Heckenweg 7680 · 48147 Münster
Tel. (0251) 2320-0 · Fax (0251) 2320-563

Land- und forstwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft Hessen
Luisenstraße 12 · 34119 Kassel
Tel. (0561) 1006-0 · Fax (0561) 1006-2379
und
Bartningstraße 57 · 64289 Darmstadt
Tel. (06151) 702-0 · Fax (06151) 702-1285

Landw. Berufsgenossenschaft
Rheinland-Pfalz
Theodor-Heuss-Straße 1 · 67346 Speyer
Tel. (06232) 911-0 · Fax (06232) 911-183

Landw. Berufsgenossenschaft
für das Saarland
Heinestraße 24 · 66121 Saarbrücken
Tel. (0661) 66500-0 · Fax (0661) 66500-58

Landw. Berufsgenossenschaft Oberfranken
u. Mittelfranken
Dammwäldchen 4 · 95444 Bayreuth
Tel. (0921) 603-0 · Fax (0921) 603-386

Landw. Berufsgenossenschaft
Niederbayern-Oberpfalz
Luitpoldstraße 29 · 84034 Landshut
Tel. (0871) 696-0 · Fax (0871) 696-499

Landw. Berufsgenossenschaft Unterfranken
Friedrich-Ebert-Ring 33 · 97072 Würzburg
Tel. (0931) 8004-0 · Fax (091) 8004-284

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Schwaben
Tunnelstraße 29 · 86156 Augsburg
Tel. (0821) 4081-0 · Fax (0821) 4081-115

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Oberbayern
Neumarkter Straße 35 · 81673 München
Tel. (089) 45480-0 · Fax (089) 436639-327

Badische Landwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft
Seinhäuserstraße 14 · 76135 Karlsruhe
Tel. (0721) 8194-0 · Fax (0721) 8194-444

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Württemberg
Vogelrainstraße 25 · 70199 Stuttgart
Tel. (0714) 966-0 · Fax (0714) 966-2140

Gartenbau-Berufsgenossenschaft
Frankfurter Straße 126 · 34121 Kassel
Tel. (0561) 928-0 · Fax (0561) 928-2304

Landw. Berufsgenossenschaft Berlin
Hoppegartener Straße 100 · 15366 Hönow
Tel. (03342) 36-0 · Fax (03342) 36-1230

Sächsische Landw. Berufsgenossenschaft
Bahnhofstraße 16/18 · 04575 Neukieritzsch
Tel. (034342) 62-0 · Fax (034342) 62-211

